



Daniel Tibi OSB | Bonn

geb. 1980, Dr. iur. can., Lehrstuhlvertreter am
Kirchenrechtlichen Seminar der Universität Bonn

daniel.tibi@uni-bonn.de

Kanonische Weisheit

Von der Spiritualität des Kirchenrechts

„Denn wer spirituell sein will, muss auch kirchenrechtlich sein! Ebenso wie umgekehrt spirituell sein muss, wer kirchenrechtlich ist!“¹ Diese These von Sabine Demel mag überraschen, denn Spiritualität und Kirchenrecht erscheinen auf den ersten Blick als Gegensätze. Die geistgewirkte Freiheit der Spiritualität scheint mit der unbeweglichen Starrheit des Kirchenrechts unvereinbar. Tatsächlich ist es genau umgekehrt: Spiritualität und Kirchenrecht sind aufeinander verwiesen und kommen nicht ohne einander aus. Kirchenrecht muss als religiöses Recht in Theologie, Glaube und Spiritualität wurzeln, und die Freiheit geistgewirkter Spiritualität wird durch das Kirchenrecht überhaupt erst ermöglicht und vor Missbrauch geschützt. Diese wichtige Rolle, die dem Kirchenrecht dadurch bei der Prävention von spirituellem Missbrauch zukommt, wird leider viel zu oft nicht wahrgenommen. Insbesondere Neue Geistliche Gemeinschaften stehen in der Gefahr, kirchliche Institutionen und Strukturen unter Berufung auf eine falsch verstandene spirituelle Freiheit abzulehnen. Die Konsequenz ist eine besondere Anfälligkeit für spirituellen Missbrauch.²

1 S. Demel, *Spiritualität des Kirchenrechts*. (Münsterschwarzacher Kleinschriften, Bd. 173). Münsterschwarzach 2009, 10.

2 Vgl. zur Thematik spirituellen Missbrauchs in Neuen Geistlichen Gemeinschaften: C. Hoyeau, *Der Verrat der Seelenführer. Macht und Missbrauch in Neuen Geistlichen Gemeinschaften*. Hrsg. v. H. Keul, Freiburg i.Br. / Basel / Wien 2023. Die Zeitschrift *Theologie und Glaube* hat Heft 2 des 114. Jahrgangs (2024) als Themenheft Geistlichen Gemeinschaften gewidmet, vgl. darin B. Haslbeck, *Geistliche Gemeinschaften und spiritueller Missbrauch. Lernen vom Zeugnis einer Betroffenen* (179–189); C. Jacobs, *Führungsverantwortung in Geistlichen Gemeinschaften angesichts geistlichen und sexuellen Missbrauchs* (190–208); ferner J. Könemann, *Spiritueller Missbrauch in geistlichen Gemeinschaften*, in: *Lebendige Seelsorge* 74 (2023), 194–197 sowie D. de Lassus, *Verheißung und Verrat. Geistlicher Missbrauch in Orden und Gemeinschaften der katholischen Kirche*. Münster 2022; D. Wagner, *Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche*. Freiburg i.Br. / Basel / Wien 2019.

Die kanonische Weisheit einer angemessenen Verbindung von Spiritualität und Kirchenrecht soll in diesem Artikel erläutert werden.

Theologische Grundlegung des Kirchenrechts

Ubi societas ibi ius. – Wo es eine Gesellschaft gibt, gibt es ein Recht. Diese Feststellung reichte lange als Begründung für die Existenzberechtigung des Kirchenrechts aus. Die Kirche verstand sich als *societas perfecta*, als vollkommene Gesellschaft, d.h. als eigenständige, vom Staat unabhängige und diesem gleichberechtigte Gesellschaft, die aus sich selbst heraus alles hat, was sie zur Verwirklichung ihres Ziels benötigt. Dazu gehört auch, dass die Kirche ein eigenes Recht hat.

In ihren Grundfesten erschüttert wurde diese Begründung des Kirchenrechts durch den evangelischen Juristen Rudolph Sohm. Als Jurist war Sohm ein Rechtspositivist, als Christ hatte er ein stark spirituelles Kirchenbild. So sah er Recht allein im staatlichen Bereich verortet, Kirche hingegen versetzte er in eine spirituelle, himmlisch-überzeitliche Dimension. Dies führte Sohm zwangsläufig in eine Ablehnung des Kirchenrechts: „Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechtes ist weltlich. Das Wesen des Kirchenrechtes steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.“³

Rudolph Sohm war evangelischer Christ, doch stellte seine These auch das katholische Kirchenrecht infrage. Die Begründung, dass die Kirche deshalb ein Recht habe, weil jede Gesellschaft ein Recht brauche, funktionierte nicht mehr. Vor dem Hintergrund der These Sohms erschien das Kirchenrecht mit dieser Begründung als etwas der Kirche von außen Hinzugefügtes, das mit ihrem Wesen unvereinbar war. Nur wenn sich Kirchenrecht theologisch begründen ließe, konnte die These Sohms widerlegt werden. Eine solche theologische Begründung des Kirchenrechts lieferte Klaus Mörsdorf.⁴ Er stellt die einseitige Sichtweise Sohms auf die spirituelle Dimension der Kirche heraus, welche die diesseitig-irdische Dimension außer Acht lässt. Gemäß katholischer Ekklesiologie zählt die spirituelle Dimension der Kirche ebenso zu ihrem Wesen wie die diesseitig-irdische Dimension. Die Kirche geht auf die Stiftung durch Jesus Christus zurück. Christus ist wahrer Gott und wahrer Mensch, gehört damit der spirituellen Dimension ebenso an wie der diesseitig-irdischen Dimension. Er hat die Apostel beauftragt und bevollmächtigt, seine Sendung durch die Verkündigung des Wortes und durch die Spendung der Sakramente weiterzuführen.

3 R. Sohm, *Kirchenrecht. Bd. 1: Die geschichtlichen Grundlagen*. Berlin ²1923 (unveränd. Nachdr. Darmstadt 1970), 700.

4 Vgl. dazu insb. K. Mörsdorf, *Wort und Sakrament als Bauelemente der Kirchenverfassung*, in: Afk-KR 134 (1965), 72–79; ders., *Zur Grundlegung des Rechtes der Kirche*, in: MThZ 3 (1952), 329–348.

Wort und Sakrament haben nach Mörsdorf nicht nur eine spirituelle, sondern auch eine rechtliche Dimension. Die Verkündigung des Wortes Gottes durch die Apostel und deren Nachfolger mit der Autorität Christi baut die Kirche rechtlich auf. Christus ist gleichsam das Ursakrament, denn er ist es, der in den Sakramenten wirkt. Die Sakramente haben somit nicht nur eine spirituelle Dimension, sie entfalten auch Wirkung in der diesseitig-irdischen Dimension der Kirche – mit anderen Worten eine rechtliche Wirkung. So ist beispielsweise die Taufe spirituell gesehen die Neugeburt in Christus. Rechtlich gesehen wird ein Mensch durch die Taufe „der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind“ (c. 96 CIC). Die Kirche besitzt nach Mörsdorf ein Recht, „weil es Gottes Werkzeug ist für die der Kirche aufgetragene Sendung für das Heil der Menschen. Es ist kein notwendiges Übel, das man um der kirchlichen Ordnung hinnehmen muß. Es ist nicht etwas Äußerliches oder Nebensächliches, das aus einem menschlichen Sicherheitsbedürfnis heraus zu der durch Wort und Sakrament aufgebauten Kirche hinzukommt, sondern wesentliches Element der sakramentalen Zeichenhaftigkeit der Kirche. In ihrer rechtlichen Gestalt – und nie ohne sie – ist die Kirche das von Jesus Christus aufgerichtete Zeichen des Heiles.“⁵ In Anlehnung an die These Sohms lässt sich daher nach Mörsdorf zugespitzt die Gegenthese formulieren: Die Kirche fordert kraft ihres Wesens das Kirchenrecht.

Spiritualität und Kirchenrecht

Es ist das Verdienst von Klaus Mörsdorf, nachgewiesen zu haben, dass Kirchenrecht wesensmäßig zur Kirche gehört. Doch wie verhält sich Kirchenrecht zu Theologie bzw. Glaube und Spiritualität? Nach Ladislav Örsy und Myriam Wijlens lässt sich deren Verhältnis so skizzieren,⁶ dass Theologie die Werte oder Grundprinzipien einer Gemeinschaft erarbeitet. Das Kirchenrecht besteht darauf aufbauend aus Normen, die diese Werte oder Grundprinzipien einer Gemeinschaft schützen und ihre Anwendung sicherstellen sollen. In diesem Sinne kommt dem Kirchenrecht eine Schutzfunktion zu, die geistliche Freiheit des Einzelnen zu schützen: „Ein wesentliches Kennzeichen dieser geistlichen Freiheit ist, dass sie – aus Sicht der katholischen Lehrtradition – nicht vor oder außerhalb der Kirche voll verwirklicht werden kann, sondern nur in der

5 K. Mörsdorf, *Wort und Sakrament*, 79 [s. Anm. 4].

6 Vgl. M. Wijlens, *Fides Quaerens Actionem. Eine Analyse der Theorie Ladislav Örsys*, in: ÖAKR 40 (1991), 367–386.

Gemeinschaft der Kirche und durch die Gemeinschaft der Kirche“.⁷ Damit wird wieder die Brücke zu Klaus Mörsdorf geschlagen. Die diesseitig-irdische (rechtliche) Seite und die himmlisch-überzeitliche (spirituelle) Seite gehören beide wesensmäßig zur Kirche. Der einzelne Gläubige kann „nicht ohne die Kirche und unabhängig von der Kirche im vollen Sinn an Gott glauben und religiös leben, weil Gott gerade zu diesem Zweck, dass der Mensch in geistlicher Freiheit lebt, also sich aus freiem Willen der Gnade Gottes und damit Gott selbst zuwendet, die Kirche gegründet und mit seiner Vollmacht ausgestattet hat“.⁸ Die Kirche ist *Communio* von Menschen und Gott sowie von Menschen untereinander. Beide Aspekte gehören zusammen. Aus diesem Grund ist der Glaube des Einzelnen nie ausschließlich Privatsache, sondern hat immer auch Implikationen in Hinblick auf die Gemeinschaft der Kirche. Wichtige Aufgabe des Kirchenrechts ist es, die nötige Freiheit des Einzelnen zur Entfaltung der je eigenen Spiritualität zu schützen, aber auch Pflichten aufzuerlegen, um die aktive Teilnahme am Leben der Kirche „tatsächlich und in rechter Weise zu gewährleisten. Daher steht eine gewisse rechtliche Normierung des religiösen Lebens nicht nur nicht in Widerspruch zur geistlichen Freiheit, sondern wird von ihr erfordert“.⁹ Wesentliches Beispiel dafür ist c. 210 CIC, der festlegt: „Alle Gläubigen müssen je nach ihrer eigenen Stellung ihre Kräfte einsetzen, ein heiliges Leben zu führen sowie das Wachstum der Kirche und ihre ständige Heiligung zu fördern.“ Die persönliche Heiligung des Lebens des Einzelnen steht in direktem Zusammenhang mit dem Wachstum und der Heiligung der Kirche. In dem Maße, wie sich jeder Einzelne um die Heiligung seines Lebens bemüht, nähert sich die Kirche als ganze der Heiligkeit an.

Neben diesem allgemeinen Canon enthalten weitere Canones Einzelbestimmungen hinsichtlich des Glaubenslebens des Einzelnen.¹⁰ Allen Regelungen gemeinsam ist, dass diese nie die persönliche Gottesbeziehung oder den persönlichen Glaubensakt direkt normieren. Gegenstand kirchenrechtlicher Bestimmungen ist nur, was äußerlich feststellbar ist und äußerlich in Erscheinung tritt bzw. was Implikationen auf die Gemeinschaft der Kirche hat, selbst wenn es den inneren Bereich eines Menschen betrifft.

7 S. Demel, *Spiritualität und Recht. Was hat mein Glaube mit den Gesetzen der Kirche zu tun*, in: GuL 88 (2015), 61–70, hier 63.

8 Ebd.

9 Ebd.

10 Vgl. ebd., 64f.

Schutz der Freiheit der Gläubigen

Wichtige, aber leider oft nicht richtig wahrgenommene Aufgabe des Kirchenrechts ist es, die geistliche Freiheit des Einzelnen zu schützen: „Entgegen den Vorstellungen, die viele Menschen zu haben scheinen, denen ich begegne, wenn ich über geistlichen Missbrauch in der Kirche spreche, schützt das Kirchenrecht die geistliche Freiheit der Gläubigen. Ich finde das sehr wichtig, denn das Kirchenrecht ist nicht irgendeine Einrichtung. Es gehört zu den *hard facts* des kirchlichen Lebens, zu den wenigen Dingen, auf die alle Glieder dieser Kirche formal verpflichtet sind. [...] Würden diese Canones wenigstens tendenziell in allen Instituten, neuen geistlichen Bewegungen, kirchlichen Vereinen und Pfarreien beachtet, gäbe es viele der drastischsten Fälle von geistlichem Missbrauch nicht“.¹¹ Damit kommt dem Kirchenrecht eine wichtige Rolle bei der Vorbeugung von spirituellem Missbrauch zu. Über Jahrhunderte hinweg hat sich eine Art kanonischer Weisheit zum Schutz geistlicher Freiheit im kirchlichen Recht entwickelt.

Kirchenrecht ist Recht eigener Art, denn im Gegensatz zu staatlichem Recht gilt es im Kirchenrecht die spirituelle Dimension des Rechts mitzubetrachten. Kirchenrecht muss stets angewendet werden „das Heil der Seelen vor Augen, das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muss“ (c. 1752 CIC). Zwei Extreme sind daher im kirchlichen Recht zu vermeiden: Recht ohne Spiritualität und Spiritualität ohne Recht. Recht ohne Spiritualität würde in Legalismus abgleiten, wenn kirchliches Recht nur um seiner selbst willen angewendet würde, selbst wenn eine strikte Rechtsanwendung im Einzelfall zu Ungerechtigkeit führen würde. Das Kirchenrecht kennt das Rechtsprinzip der kanonischen Billigkeit, um Einzelfallgerechtigkeit bei der Rechtsanwendung herstellen zu können.¹² Spiritualität ohne Recht steht für die Auffassung, „dass der Geist vom Buchstaben und damit vom Gesetz dispensiert. Aber um welchen Geist geht es hier?“, wie P. Dysmas de Lassus OCart, Generalprior des Kartäuserordens, zu Recht fragt: „Um den Heiligen Geist oder um den Geist des Menschen – den Eigenwillen – oder gar um den Geist des Widersachers?“¹³ Eine Kirche ohne Recht wäre keine Kirche, in der der Heilige Geist frei wirken kann, sondern eine Kirche der Willkür und des Unrechts.

Problematisch wird es, wenn die Rolle, der Recht in der Kirche zukommt, nicht richtig erkannt wird. Das kann zur Ablehnung von kirchlichem Recht zugunsten einer falsch verstandenen charismatischen Freiheit führen. Insbesondere Neue Geistliche Gemeinschaften stehen in der Gefahr, das institutionelle

11 D. Wagner, *Spirituellicher Missbrauch*, 156–158 [s. Anm. 2].

12 Vgl. dazu D. Tibi, *Summum ius, summa iniuria. Zur Ambiguität von Recht und Barmherzigkeit im kirchlichen Recht*, in: ZKR 3 (2024), DOI: 10.17879/zkr-2024-6128.

13 D. De Lassus, *Verheißung und Verrat*, 72 [s. Anm. 2].

Moment und das Recht in der Kirche abzulehnen und das Charisma absolut zu setzen: „Die Intention war hochherzig: Mehr Raum für das Evangelium und größere Treue zu Jesus. Allerdings hatte man vergessen, Leitplanken anzubringen. Das Gesetz, zur Tür hinausgejagt, kam durchs Fenster wieder zurück – in Gestalt allmächtiger Autoritäten, deren Worte, weil direkt vom Heiligen Geist inspiriert – wie zumindest behauptet wurde – allesamt als Weisheitssprüche galten.“¹⁴ Eine Ablehnung des kirchlichen Rechts macht anfällig für spirituellen Missbrauch, denn ein „Mangel an Kontrolle ist wahrhaftig eines der grundlegenden Merkmale des Klimas, das diese Missbrauchsfälle ermöglicht hat“¹⁵. Dies soll hier an zwei Beispielen erläutert werden: der Begrenzung der Amtszeit der Oberen sowie der Trennung von *forum internum* und *forum externum*.

Amtszeit der Oberen

Für Obere von Ordensinstituten legt das allgemeine Kirchenrecht fest, dass Obere nach dem Eigenrecht eines Instituts „für einen bestimmten und angemessenen Zeitraum“ zu bestimmen sind (c. 624 § 1 CIC)¹⁶ und dass sie „nicht allzulange ohne Unterbrechung in Leitungsämtern verbleiben“ dürfen (c. 624 § 2 CIC). Außerdem legt das allgemeine Kirchenrecht fest, dass der oberste Leiter eines Instituts vom Generalkapitel gewählt werden muss (vgl. c. 625; 631 § 1 CIC) und somit nicht ernannt oder auf andere Weise bestimmt werden darf. Neue Geistliche Gemeinschaften sind mitunter rechtlich kein Ordensinstitut, sondern ein Verein von Gläubigen. Die genannten Canones gelten also für sie nicht. Es ist zwar richtig, dass bei einer Neugründung üblicherweise nicht unmittelbar ein neues Ordensinstitut gegründet wird, sondern zunächst ein Verein von Gläubigen, der unter bestimmten Voraussetzungen später zu einem Ordensinstitut werden kann.¹⁷ Problematisch ist aber, wenn der rechtliche Status als Verein von Gläubigen auf Dauer bestehen bleiben soll, obwohl die Lebensweise einem Ordensinstitut ähnlich ist, sodass bestimmte Schutzbestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts, wie die oben genannten Canones, nicht greifen. Das kann dazu führen, dass solche Schutzbestimmungen umgangen werden, was spirituellen Missbrauch begünstigt. Um Fehlentwicklungen zu verhindern

¹⁴ Ebd. 31.

¹⁵ C. Hoyeau, *Der Verrat der Seelenführer*, 151 [s. Anm. 2].

¹⁶ Ausnahmen sind lediglich gestattet, wenn „die Konstitutionen für den obersten Leiter und für die Oberen rechtlich selbständiger Niederlassungen etwas anderes bestimmen“ (c. 624 § 1 CIC). Diese Ausnahmeregelung hat insbesondere die Jesuiten im Blick, deren oberster Leiter traditionell auf Lebenszeit gewählt wird, sowie benediktinische Klöster, deren Äbte früher auf Lebenszeit gewählt wurden, was in jüngerer Zeit allerdings zur Ausnahme geworden ist.

¹⁷ Vgl. dazu D. Tibi, *Ordensrecht. Einführung in Rechtslage und Rechtsfragen*. St. Ottilien 2023, 57–63.

und Missbrauch vorzubeugen, hat das Dikasterium für Laien, Familie und Leben mit Datum vom 3. Juni 2021 ein Dekret erlassen, das für internationale Vereinigungen von Gläubigen die Amtszeit für Ämter im zentralen Leitungsorgan beschränkt. Es legt fest, dass alle Mitglieder des Vereins direkt oder zumindest indirekt an der Wahl des zentralen Leitungsorgans auf internationaler Ebene beteiligt werden müssen.¹⁸ Formal gilt das Dekret nur für internationale Vereine von Gläubigen. Bischöfe und Bischofskonferenzen sollten in Erwägung ziehen, ähnliche Regelungen auch für die diözesanen und nationalen Vereine im Bereich ihrer Zuständigkeit zu erlassen.¹⁹

Forum internum und forum externum

Dass eine fehlende Trennung von *forum internum* und *forum externum* Tür und Tor für Missbrauch öffnet, ist keine neue Erkenntnis. Hubert Wolf berichtet in seinem bekannten Buch *Die Nonnen von Sant'Ambrogio*, wie eine fehlende Trennung von innerem und äußerem Bereich mit dazu beigetragen hat, das missbräuchliche System im römischen Kloster Sant'Ambrogio der von Maria Agnese Firrao gegründeten Franziskanerterziarinnen Mitte des 19. Jahrhunderts aufrechtzuerhalten.²⁰ In jener Zeit schien eine Verquickung von *forum internum* und *forum externum* ein verbreitetes Problem im Ordensleben gewesen zu sein. Jedenfalls sah sich Papst Leo XIII. veranlasst, diesem Missstand mit dem Dekret *Quemadmodum* vom 17. Dezember 1890²¹ entgegenzuwirken. Gerichtet ist dieses Dekret an weibliche Genossenschaften und Institute mit einfachen oder feierlichen Gelübden sowie an laikale männliche Institute. In dem Dekret wurden jegliche Bestimmungen in Konstitutionen, die eine Gewissenseröffnung vorschrieben, für nichtig erklärt. In Nachahmung der Tradition der Jesuiten, jährlich dem Oberen das Gewissen zu eröffnen, hatten verschiedene weibliche

18 Prot.-Nr. 2021/466. Das Dekret ist im italienischen Original abgedruckt in: *L'Osservatore Romano* 161.130 (11.06.2021) 2. Auf der Internetseite des Dikasteriums für Laien, Familie und Leben ist das Dekret im italienischen Original und diversen Übersetzungen abrufbar: www.laityfamilylife.va/content/laityfamilylife/it/associazioni-e-movimenti/decreto-generale--2021.html. Eine offizielle deutsche Übersetzung gibt es nicht. Das Dekret wurde durch Papst Franziskus *in forma specifica* approbiert, sodass ihm Gesetzeskraft zukommt.

19 Die Deutsche Bischofskonferenz hat ein Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften erarbeitet, das in Art. 3 Bestimmungen Leitungsämtler betreffend enthält. Dieses Dekret muss von jedem Diözesanbischof als Partikularrecht für seine Diözese in Kraft gesetzt werden. So geschehen beispielsweise für das Erzbistum Köln in: Abl. Köln 165/6, Nr. 97, S. 186–189, URL: <https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/erzbistum/generalvikariat/.content/documentcenter/amtsblatt/2025/2025-06-01-amtsblatt-erzbistum-koeln.pdf>. [abger. 04.06.2025].

20 Vgl. H. Wolf, *Die Nonnen von Sant'Ambrogio. Eine wahre Geschichte*. München 2013, zusammenfassend insb. erstes Kennzeichen auf 202.

21 In: ASS 23 (1890–1891), 505–508.

oder laikale männliche Institute eine solche Bestimmung übernommen, ohne dass deren Obere jedoch über eine theologische und pastorale Ausbildung wie bei den Jesuiten üblich verfügten oder dass in ihrem eigenen Institut eine lange Erfahrung im Umgang mit einer solchen Tradition bestand wie bei den Jesuiten. Eine völlig freiwillige Gewissenseröffnung dem Oberen gegenüber aus eigenem Antrieb des Religiösen blieb erlaubt, wobei den Oberen jeglicher Zwang und jegliche sonstige Beeinflussung untersagt war. Außerdem wurde die bereits bestehende Regelung eingeschränkt, dass Religiösen nicht zur Beichte bei einem der von den Oberen eingesetzten ordentlichen Beichtvätern verpflichtet sind, sondern ihnen ein außerordentlicher Beichtvater auf Wunsch nicht abgeschlagen werden darf. Inhaltlich finden sich die Regelungen des Dekrets *Quemadmodum* im heutigen c. 630 CIC wieder.²² Unter Wahrung der klösterlichen Disziplin, beispielsweise der Klausur in Nonnenklöstern, gewährt c. 630 §§ 1–3 CIC jedem Religiösen eine grundsätzlich freie Wahl des Beichtvaters. Obere dürfen nach c. 630 § 4 CIC die Beichte ihnen unterstellter Religiösen nicht hören, außer wenn diese von sich aus darum bitten. Eine durch Obere erzwungene Gewissenseröffnung ist nach c. 630 § 5 CIC untersagt,²³ eine freiwillige ist jedoch möglich. Gerade Mitglieder Neuer Geistlicher Gemeinschaften „haben eine erhöhte Vulnerabilität gegenüber Missbrauch, weil die geistliche Begleitung oder, in verschärfter Form, die ‚Seelenführung‘ es erfordert, dass Menschen sich vorbehaltlos öffnen“.²⁴ Daher ist die strikte Beachtung der kanonischen Weisheit hinter c. 630 CIC wichtig zur Vorbeugung von geistlichem Missbrauch.

Ausblick

Spiritualität und Recht dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Kirchenrecht gehört wesensmäßig zur Kirche. Eine rein spirituell-charismatische Kirche ohne Institutionen und Recht würde die Kirche in eine rein himmlisch-überzeitliche Ebene erheben, und ihr würde die Verwurzelung in der diesseitigen Lebenswelt fehlen. Die Kirche ist Gemeinschaft von Menschen zu Gott und von Menschen untereinander. Beide Aspekte gehören zusammen. Aus diesem Grund ist der Glaube des Einzelnen nie ausschließlich Privatsache, sondern hat immer auch Implikationen auf die Gemeinschaft der Kirche. Das charismatische und das rechtliche Element der Kirche müssen in geeigneter Weise verbunden

22 Vgl. D. Tibi, *Ordensrecht*, 141–144 [s. Anm. 17].

23 Eine Ausnahme sind die Jesuiten, die bis heute die in ihren Konstitutionen vorgeschriebene Tradition kennen, dass alle Professanten des Ordens einmal im Jahr ihrem Oberen gegenüber ihr Gewissen eröffnen.

24 C. Hoyer, *Der Verrat der Seelenführer*, 17 [s. Anm. 2].

werden und im Einklang bleiben. Recht ohne Spiritualität würde in Legalismus abgleiten. Um das zu vermeiden, kennt das Kirchenrecht das Rechtsprinzip der kanonischen Billigkeit. Spiritualität ohne Recht bedeutet nicht freies Wirken des Heiligen Geistes, sondern Unsicherheit, Willkür und Unrecht.

Kirchenrecht dient u.a. dazu, die spirituelle Freiheit der Gläubigen zu schützen und spirituellem Missbrauch vorzubeugen. Insbesondere Neue Geistliche Gemeinschaften stehen in der Gefahr, Kirchenrecht als Hindernis auf dem Weg zu einer charismatischen Erneuerung der Kirche zu empfinden. Doch eröffnet eine Ablehnung der kanonischen Weisheit hinter den kirchenrechtlichen Normen spirituellem Missbrauch ein Einfallstor. Das Dikasterium für die Gesetzestexte und das Dikasterium für die Glaubenslehre beschäftigen sich in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zurzeit mit dem Vorhaben, spirituellen Missbrauch als Straftatbestand in das Kirchenrecht einzufügen.²⁵ Das Vorhaben ist zu begrüßen, aber sicher nicht leicht umzusetzen. Spiritueller Missbrauch lässt sich nicht so einfach definieren und tritt in der Praxis oft in sehr subtiler und rechtlich kaum zu greifender Form auf. Umso wichtiger ist es, bereits bestehende kirchenrechtliche Normen, die spirituellem Missbrauch vorbeugen sollen, konsequent anzuwenden und die kanonische Weisheit hinter diesen rechtlichen Bestimmungen nicht um einer vermeintlichen spirituellen Freiheit willen zu ignorieren.

25 K. A. Fuchs, *Vatikan prüft neue Strafnormen. Eine römische Perspektive auf den geistlichen Missbrauch*, in: *HerKorr* 79/6 (2025), 32–35.